

Informationsblatt für einen diskriminierungssensiblen Umgang mit Schülerinnen bei der Umsetzung des Kopftuchverbotes

Sehr geehrte Direktor:innen, Lehrpersonen und Mitarbeitende!

Der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist bewusst, welche große Verantwortung auf Sie zukommt, wenn Sie im Herbst 2026 das Kopftuchverbot an Schulen umsetzen werden. Bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft wurden bereits in der Informationsphase Fälle gemeldet, bei denen Schülerinnen auf intensive und würdeverletzende Weise aufgrund des Kopftuchs rassistisch belästigt und benachteiligt wurden.

Schulen tragen wesentlich dazu bei, ein respektvolles und diskriminierungsfreies Zusammenleben zu fördern. Ein sensibler Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt stärkt das Vertrauen aller Schüler:innen in die Schule als sicheren Lern- und Lebensraum.

Dieses Informationsblatt soll Lehrpersonen und Mitarbeitende dabei unterstützen, gesetzliche Vorgaben diskriminierungssensibel umzusetzen und ein respektvolles Schulklima zu fördern. Dabei gilt:

- Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet rassistische Belästigung und Diskriminierung im Bildungsbereich. Rassistische Belästigungen sind Verhaltensweisen, die Personen beispielsweise wegen ihrer Herkunft oder äußerlich sichtbarer Merkmale ethnischer Zugehörigkeit abwertet.
- Darunter fallen zum Beispiel: beleidigende und herabwürdigende Gesten, körperliche Übergriffe, Kommentare, „Witze“, Stereotypisierungen und die Zuschreibung von Fremdheit wie etwa: „Bei uns in Österreich wird kein Kopftuch getragen.“
- Es ist unerheblich, ob die Belästigung beabsichtigt ist oder nicht. Entscheidend ist, ob sie würdeverletzend ist und negative Auswirkungen auf die betroffene Person hat.
- Alle Schüler:innen, das Lehrpersonal und andere Mitarbeitende sind durch Diskriminierungsverbote geschützt.

Was bedeutet das Diskriminierungsverbot konkret bei der Umsetzung des Kopftuchverbots?

- Schülerinnen unter 14 Jahren, die Kopftuch tragen, dürfen nicht diskriminiert oder belästigt werden, wenn sie dazu aufgefordert werden, dieses abzulegen.
- Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht diskriminiert oder belästigt werden, weil sie sich dafür entscheiden, ein Kopftuch zu tragen.
- Alle Schüler:innen und das Lehrpersonal sind durch Diskriminierungsverbote geschützt. Für den Kontakt zwischen Schüler:innen, Lehrpersonal und anderen Mitarbeitenden gilt der Grundsatz eines respektvollen, diskriminierungsfreien Umgangs.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet kostenfreie Unterstützung an:

- Kostenlose, vertrauliche rechtliche Beratung für Betroffene (z.B. Schüler:innen und Eltern) bei Diskriminierung.
- Rechtsauskünfte für Interessierte und Verantwortungsträger:innen (z.B. Lehrpersonen, Direktor:innen).
- Die Informationsmaterialien der Gleichbehandlungsanwaltschaft gibt es zum Download und zur kostenfreien Bestellung auf unserer Webseite.
- Zur Kontaktaufnahme bei allen Anliegen besuchen Sie unsere Website unter www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at oder scannen Sie den QR-Code:



Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Semesterstart!

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Wien, Stand 2026

Telefon: +43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119

office@gaw.gv.at

gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at